

4. Änderungssatzung Satzung der Stadt Waldheim über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung-

Gemäß § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, §§ 2 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie § 10 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), die durch Artikel 33 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) geändert worden ist) hat der Stadtrat der Stadt Waldheim in seiner öffentlichen Sitzung am 29.07.2021 folgende Satzung (4. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Waldheim erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt die Haltung von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet

der Stadt Waldheim und deren Ortsteilen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht binnen zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben bzw. dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung Waldheim gemeldet und einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben worden ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 unterliegt die Haltung von Hunden durch Personen, die sich nicht

länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Waldheim und ihrer Ortsteile aufhalten, nicht der Hundesteuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(4) Mit dem im weiteren Text verwendeten Begriff des Hundes sind auch gefährliche Hunde gemeint.

§ 3 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Hierunter fallen Hundegruppen, bei denen durch eine Zuchtauswahl eine besondere Angriffsbereitschaft, ein Beißverhalten ohne Hemmung und eine herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe des Gegners gefördert worden ist und denen wegen ihrer Beißkraft eine abstrakte Gefährlichkeit zugesprochen werden muss.

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde,

- die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben,
- die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
- die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere nachfolgende Hundegruppen

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Kreuzungen dieser Rassen
- Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde

(2) Nicht unter Abs. 1 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Abs. 1 gilt auch für andere Hundegruppen, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

(3) Die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Kreispolizeibehörde nach den Vorschriften des Gesetzes Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des GefHundG (DVOGefHundG) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Kreispolizeibehörde, vgl. § 5 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Gewerbebetrieb aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht unverzüglich dem Ordnungsamt der Stadt Waldheim als solcher angezeigt oder bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Ferner gilt als Halter, wer den Hund pflegt, unterbringt oder auf Probe bzw. zum Anlernen in seinem Lebensumfeld hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Hundehalter.

§ 5 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Waldheim gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund nachweisbar für das gesamte Kalenderjahr in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde. Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar des folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- für den ersten Hund	55,00 €
- für den zweiten Hund	66,00 €
- für jeden weiteren Hund	75,00 €

(2) Steuerbefreiungen nach § 8 und Steuerermäßigungen nach § 9 bleiben unberührt.

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 beträgt die Steuer jährlich:

- für den ersten gefährlichen Hund	300,00 €
- für den zweiten gefährlichen Hund	400,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	450,00 €

Der Besteuerung für gefährliche Hunde unterliegen nicht Hunde, bei denen durch eine Negativbescheinigung der zuständigen Behörde die Gefährlichkeit widerlegt wurde. Der Hundehalter hat die Negativbescheinigung vorzuweisen.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend der Dauer der Steuerpflicht zu ermitteln.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonstig hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts oder der Therapie von Personen dienen,
3. Diensthunden von Polizei, Justiz und Zoll sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
4. Hunden von Forstbediensteten sowie Hunden, die zur gesetzlichen Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes erforderlich und notwendig sind, soweit eine Jagdeignungs- bzw. eine Brauchbarkeitsprüfung nachgewiesen werden kann
5. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes und anderer Hilfsorganisationen, die ausschließlich für Zwecke der genannten Organisationen eingesetzt werden,
6. Hunden, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung als Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
8. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
9. Selbstgezogenen Hunden, die beim Züchter gehalten werden, bis zum Alter von 6 Monaten.

Entsprechende Bescheinigungen über Eignungsprüfungen und für deren Verwendungen u.ä. sind vorzulegen.

(2) Gefährliche Hunde sind von der Steuerbefreiung ausgenommen.

§ 9 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer nach § 7 Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Grundstücken gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
3. Hunde, deren Halter nachweisbar Mitglieder in einem eingetragenen Hundesportverein sind,
4. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
5. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. I bezeichneten Zeitpunkt
 - a) die Schutzhundeprüfung Klasse III
 - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

6. Hunde von Hundezüchtern, die reinrassige Hunde in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten und in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind. Die Steuerermäßigung entfällt, wenn in 3 aufeinanderfolgenden Jahren keine Hunde gezüchtet werden.

(2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 7 Abs. 1.

(3) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die

Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres; in den Fällen des § 6 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres gewährt, in dem der Antrag gestellt ist. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.

(3) Ändern sich die Grundlagen für eine Steuervergünstigung, so muss über die Vergünstigung neu entschieden werden. Eine Änderung wird immer zum nächsten Ersten eines Kalendervierteljahres wirksam.

(4) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn:

1. die Hunde für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurden, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,

(5) Für gefährliche Hunde, die im Sinne des § 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung und keine Steuerermäßigung gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 8, 9 für gefährliche Hunde nicht anzuwenden sind.

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadtverwaltung Waldheim, Steueramt, anzuzeigen.

Bei der Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich:

- Name und Anschrift des Hundehalters
- Hunderasse
- Beginn der Hundehaltung
- Alter des Hundes (Datum des Wurfes)
- Geschlecht des Hundes
- Farbe des Hundes

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadtverwaltung Waldheim im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist diese der Stadtverwaltung Waldheim, Steueramt, innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird die Frist für das Ende der Hundehaltung versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 6 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Waldheim auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(6) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Waldheim übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt. Der Bescheid gilt solange, bis ein geänderter Bescheid zugeht.

(2) Die Steuer wird am 15. Februar eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag fällig.

(3) Beginnt die Steuerpflicht gem. § 6 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Gegebenenfalls überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Für jeden angemeldeten Hund erhält der Hundehalter gegen eine Gebühr eine Hundesteuermarke. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Waldheim. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird ebenfalls gegen eine Gebühr, welche sich aus der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Waldheim ergibt, eine Ersatzmarke ausgegeben.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar am Halsband befestigten Hundesteuermarke versehen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Waldheim die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Bis zur Ausgabe einer neuen Hundesteuermarke behält die bisherige Hundesteuermarke ihre Gültigkeit.

(4) Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

(5) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung der Stadt Waldheim zurückzugeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. seiner Meldepflicht nach § 11 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. der Verpflichtung zur Anbringung der Hundesteuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die maximal festzusetzende Geldbuße ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung des SächsKAG.

§ 15 Übergangsvorschriften

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Satzung Hundesteuerbescheide für das laufende Kalenderjahr 2021 ergangen sind, behalten diese bis zum Ergehen einer Änderung Bestand.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 04.12.2009 außer Kraft.

Waldheim, den 29.07.2021

Stadt Waldheim



Steffen Ernst
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die 4. Änderungssatzung der Stadt Waldheim über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung - wurde mit Beschluss-Nr. 21/7/099 im Stadtrat am 29. Juli 2021 beschlossen und im Waldheimer Amtsblatt Nr. 08/2021 vom 18.07.2020 sowie Nr. 11/2021 vom 13.11.2021 veröffentlicht.

Waldheim, den 15.11.2021



Steffen Ernst
Bürgermeister

